

Kindertagespflege im Wandel gesetzlicher Vorgaben

Vom JWG zum KJHG

Eveline Gerszonowicz

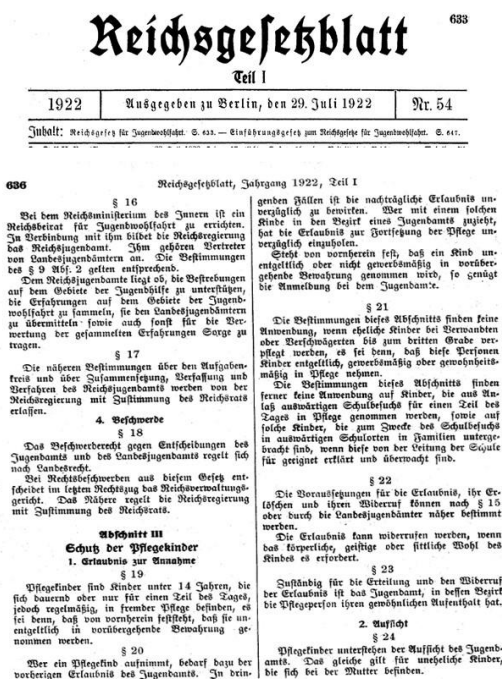
Mehr als 100 Jahre ist es her, dass die Betreuung fremder Kinder in der eigenen Wohnung Eltern ermöglichte, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Die Jugendhilfe wurde zum Schutz der Kinder tätig, wenn Eltern die Betreuung nicht selbst leisten können. Dieser Gedanke schloss auch die Berufstätigkeit von Eltern mit ein.

Kindertagespflege im Reichsgesetz zur Jugendwohlfahrt (RJWG), 1922

Was heute als Kindertagespflege bekannt ist, war bereits im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz¹ von 1922 ab § 19 erwähnt und geregelt.

Zum Schutz der Pflegekinder, zu denen auch die Kinder zählten, die nur tagsüber betreut wurden, war demnach eine Erlaubnis vom Jugendamt nötig (vgl § 19ff.). Diese konnte widerrufen werden, wenn „das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert“

(§ 22). Dieser Schutzauftrag der Ordnungsbehörde Jugendamt und auch andere Passagen aus diesem Gesetz weisen in Hinblick auf den Kinderschutz durchaus Ähnlichkeiten zur aktuellen Fassung des SGB VIII auf.



¹ Quelle: <https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=dra&datum=1922&page=731&size=45> abgerufen am 01.08.2024

² Wiesner, R. (1990), in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe, Luchterhand.

In den 1970er Jahren war unter den sozialdemokratischen Regierungen in der Bundesrepublik Deutschland gesellschaftlich und politisch viel in Bewegung. Zu dieser Zeit wurde auch das erste Modellprojekt „Tagesmütter“ ins Leben gerufen. Unter anderem wurde ab Mitte der 1970er Jahre über die Rolle des Staates in der Jugendhilfe und die moderne Funktion des Jugendamtes nachgedacht und diskutiert. In dieser Zeit wurde vom damaligen Bundesfamilienministerium eine Sachverständigenkommission für die Reform des Jugendhilferechts einberufen. Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlichte Grundthesen dazu, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ) und die Arbeiterwohlfahrt verfassten Leitsätze und Reformvorschläge. Es folgte ein breit angelegter, intensiver und langwieriger Diskussionsprozess, der 15 Jahre andauerte. Das Ergebnis war das Kinder- und Jugendhilfegesetz, welches 1990/1991³ in Kraft trat⁴.

„Dem Gesetz liegt ein gegenüber dem JWG verändertes Verständnis von KJHilfe zugrunde: Nicht mehr die (reaktive) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Ausgrenzung verwahrloster Jugendlicher durch geschlossene Unterbringung und Arbeitserziehung oder die Rettung von Kindern vor dem gefährdenden Einfluss ihrer Eltern sind der zentrale Auftrag der KJHilfe, sondern die auf das Eltern-Kind-System bezogene Förderung der Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft durch allgemeine Förderungsangebote und Leistungen in unterschiedlichen Lebenssituationen“⁵.

„Auf der verfassungsrechtlichen Ebene erfährt dieser Perspektivenwechsel eine wesentliche Verstärkung durch ein gewandeltes Verständnis der Grund- und Menschenrechte von Kindern. Die Anerkennung der eigenständigen Subjektposition und Grundrechtsträgerschaft von Kindern und Jugendlichen rechtfertigt u.a., dass sich die KJHilfe nicht auf den (reaktiven) Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung bei der Gefährdung des Kindeswohles (Art. 6 Abs. 2, 3 GG) konzentriert, sondern der präventive Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihre Entwicklung sowie die Förderung ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärkere Aufmerksamkeit erhält. Diese Schutzverpflichtung ist verfassungsrechtlich primär in dem Grundrecht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verankert, das (zT i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) bei Kindern und Jugendlichen als ein Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person verstanden wird“⁶

Bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wurde die Kindertagespflege nur in einigen Regionen der Bundesrepublik Deutschland als Säule der Kindertagesbetreuung reguliert und genutzt, so z.B. in Berlin. Die Kindertagespflege wurde in Berlin durch die „Pflegekindervorschriften“ bereits ab 1970 geregelt und öffentlich finanziert. Im Jahr 1981 wurden 5.860 Plätze in der Kindertagespflege und in Großtagespflegestellen für Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen Eltern durch die Jugendämter gefördert⁷.

³ Das KJHG trat für die neuen Bundesländer am 03.10.1990 in Kraft, für die alten Bundesländer wie bereits länger geplant am 01.01.1991

⁴ Vgl.: Wiesner, R. (1990), in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberufshilfe, Luchterhand.

⁵ Vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Auflage 2022 Rn. 60

⁶ Wapler, F. (u.a.) (2020). Kinderrechte: Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Nomos. S. 78

⁷ Vgl.: Gerszonowicz, E. (1994): Tagespflege – Notlösung oder Alternative? S. 31 ff. Berlin

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), 1990⁸

Mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verband sich ein neues Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe:

- Von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zur Förderung junger Menschen
- Vom Objekt staatlicher Fürsorge zum Subjekt staatlich finanzierter Leistungen
- Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung
- Beteiligung von Eltern und Kindern/Jugendlichen
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)

Eine Pflegeerlaubnis war nicht mehr erforderlich, wenn die Kindertagespflege nicht gewerblich betrieben wurde (§ 44 SGB VIII). Vielmehr sollten die Eltern für die Auswahl einer geeigneten Betreuungsperson für ihr Kind die Verantwortung übernehmen. Unter „gewerblicher“ Kindertagespflege verstand man jene Kindertagespflegeverhältnisse, die auf privat vereinbarter Basis vereinbart und nicht durch die Jugendhilfe finanziert wurden. Für die Einnahmen, die aus dieser Tätigkeit erzielt wurden, waren Einkommensteuern zu zahlen.

Auch die Betreuung von mehr als drei Kindern wurde als „gewerbsmäßig“ erklärt, weil damit erhebliche Einkünfte zu erzielen waren – auch wenn diese über die öffentliche Jugendhilfe finanziert wurde bzw. die Eltern einen Zuschuss für die Betreuungskosten erhielten. Das Jugendamt konnte sich an den Kosten beteiligen, wenn die Einkommenssituation der Eltern dies erforderte.

Bereits in der ersten Version des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben: *„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen (§8 SGB VIII)“*.

Der Begriff „Kindertagespflege“ wurde in der ersten Version noch als eine Form der Pflege von Kindern („*Teil des Tages oder ganztags*“) definiert, wie auch im JWG gebräuchlich war. Dementsprechend sprach man von „Pflegepersonen“, obwohl die Aufgliederung in Hilfen zur Erziehung – wozu auch die Vollzeitpflege als außerfamiliäre, stationäre Betreuung zählt – und die Kindertagesbetreuung, die der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern dient, bereits im Grundgedanken des KJHG etabliert war. Dennoch war für beide Formen eine Erlaubnis nach § 44 SGB VIII erforderlich, die eine Feststellung der persönlichen Eignung und geeignete Räumlichkeiten voraussetzte.

Besonders bemerkenswert ist, dass seit 1990 der individuelle Rechtsanspruch auf Beratung sowohl für die Kindertagespflegeperson als auch für die Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege festgeschrieben ist und auch Interessenvertretungen und Vereine („Zusammenschlüsse“ genannt) beraten und unterstützt werden sollten. Dieser Rechtsanspruch ist nach wie vor im SGB VIII so formuliert und stellt eine Besonderheit dieses Jugendhilfeangebotes im Gefüge sozialer Berufe dar.

⁸ BGBl Nr: 30 vom 28.06.1990

1990 - § 23 SGB VIII - Die erste Fassung

- (1) *Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann auch eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags entweder im eigenen oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut (Pflegerperson)*
- (2) *Die Pflegerperson und der Personensorgeberechtigte sollen zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege.*
- (3) *Wird eine geeignete Pflegerperson vermittelt und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so sollen dieser Person die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt werden.*
- (4) *Zusammenschlüsse von Pflegerpersonen sollen beraten und unterstützt werden.*

Der Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz (1996)⁹

Bereits in der Zeit der Grundsatzdiskussionen in den 1970er/1980er Jahren war ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens im Gespräch, u.a. um Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Hintergrund dafür war u.a. auch eine Diskussion um die Reform des Abtreibungsrechts sowie ein spürbarer Geburtenrückgang. 1992 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, für Hilfe im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) beschlossen. Mit der Garantie einer Betreuung ab drei Jahren in einer Kindertagesstätte verband man die Hoffnung, dass sich Eltern wieder mehr für die Geburt eines Kindes entscheiden. Bundesweit sollte dieser Rechtsanspruch bis zum 01.01.1996 eingeführt sein.

In den ersten Jahren des KJHG wurde noch nicht per Gesetz zwischen den Altersgruppen unterschieden. Der Begriff „Kind“ ist – so wie auch heute noch – definiert für Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Damit war auch die Kindertagespflege nicht für eine bestimmte Altersgruppe priorisiert. Dies erfolgte mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Bildung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab dem 3. Geburtstag

Die Kindertagespflege ist seitdem für Kinder ab drei Jahren nur noch ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule bzw. wenn es ein besonderer individueller Bedarf erfordert, vorgesehen. Dieser kann in ungünstigen Betreuungszeiten infolge der Arbeitszeiten der Eltern oder aber in der individuellen Bedarfssituation des Kindes liegen, welcher durch eine Kindertageseinrichtung nicht hinreichend erfüllt werden kann. Zumeist werden darunter insbesondere gesundheitliche Belastungen oder Krankheiten bzw. Behinderungen verstanden.

⁹ BGBl I Nr. 37 vom 04.08.1992

Aber auch, wenn sich ein Kind in einer Kindertageseinrichtung nicht wohl fühlt und seine Förderung in der kleineren Gruppe der Kindertagespflege besser gewährleistet werden könnte, wären dies Kriterien, die als „besonderer individueller Bedarf“ eingeschätzt werden können.

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), 2005¹⁰

In den Jahren 2003/2004 wurde eine breite Debatte um den Lernstand der Kinder im Nachgang zur „Pisa-Studie“ geführt. Die dort festgestellten Defizite sollten durch unterschiedliche Maßnahmen wie z.B. den Ausbau von Ganztagschulen, Erarbeitung von Bildungsprogrammen für die vorschulische Bildung sowie die Schaffung von 230.000 Plätzen in Krippe, Kita und Kindertagespflege für Kinder bis drei Jahre und die Ausweitung des Bildungsauftrages auch für diese Altersgruppe erreicht werden. Zu diesem Zeitpunkt war – mit Ausnahme einzelner Bundesländer – Kindertagesbetreuung im Alter unter drei Jahren nur für diejenigen Kinder vorgesehen, deren Eltern aufgrund von Berufstätigkeit oder Ausbildung einen entsprechenden Bedarf nachweisen konnten. Selbst mit dieser Einschränkung waren mindestens in den westdeutschen Bundesländern viel zu wenige Betreuungsplätze vorhanden.

Um das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege deutlich auszuweiten, wurde mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) 2005 ein bedeutender Schritt für die Kindertagespflege getan: Vor allem in § 23 SGB VIII wurde der Begriff der „laufenden Geldleistung“ eingeführt, die neben der Erstattung der Sachkosten auch die bisherige „Aufwandsentschädigung“ zum „Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung“ machte. Zwar lässt dieser Begriff bis heute eine „Vergütung“ oder „Honorierung“ im eigentlichen Sinne vermissen, immerhin zielt seitdem die Höhe dieses Betrages auf die Förderleistung der Kindertagespflegeperson ab, die sich am Alter und dem Förderbedarf des Kindes orientieren soll und „leistungsgerichtet“ ausgestaltet werden soll. Was damit gemeint ist und wie die Leistung definiert ist, führt leider noch immer zu sehr unterschiedlichen Auffassungen zwischen einzelnen Kommunen und auch zwischen der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagespflegepersonen, die diese Leistung erbringen.

Als für eine selbstständige Tätigkeit außergewöhnliche Leistung ist die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers, den Kindertagespflegepersonen sowohl den gesamten Beitrag für eine angemessene Unfallversicherung als auch die hälftige Erstattung für eine angemessene Altersvorsorge steuerfrei zu erstatten.

Seit dieser Reform des SGB VIII wurde auch die gesetzliche Unfallversicherung für die Kinder in der Kindertagespflege eingeführt und an andere Angebote der Jugendhilfe angeglichen.

¹⁰ BGBl I Nr. 76 vom 31.12.2004

Das Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK), 2005¹¹

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ratifizierung der Kinderrechte und der Stärkung des Kinderschutzes wurde mit dem Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) im Oktober 2005 die Erlaubnispflicht für die Betreuung ab dem ersten Kind (wieder-) eingeführt.

In den 15 Jahren, in denen weder eine Erlaubnis für die Betreuung von bis zu drei Kindern vonnöten war, noch eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe zur finanziellen Beteiligung der Kommunen bundesgesetzlich festgeschrieben war, wurden Kindertagespflegeverhältnisse überwiegend zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbart. Eltern konnten einen Zuschuss beim Jugendamt („wirtschaftliche Jugendhilfe“) beantragen. Je nach Einkommenslage wurde diese voll oder teilweise bewilligt. Den Rest mussten die Eltern selbst aufbringen.

Manche Städte und Gemeinden oder auch Bundesländer wie Berlin und Hamburg haben schon früh eine pauschalierte Bezahlung geregelt, um den zu zahlenden Beitrag für die Betreuung nicht der Willkür, dem Verhandlungsgeschick oder auch der Regel von Angebot und Nachfrage zu überlassen. Die Eltern wurden dann zur Kostenbeteiligung an ihrem Einkommen und ggf. der Anzahl der Kinder in der Familie beteiligt.

Noch heute – nach fast 20 Jahren – wird über „Zuzahlungen“ zum Entgelt sowohl für die reguläre Betreuung als auch für Sonderleistungen diskutiert und gestritten, obwohl die Systematik des SGB VIII eigentlich eindeutig ist:

- Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung der Sachkosten, die für den Betrieb der Kindertagespflegestelle erforderlich sind (inklusive der Verpflegung der Kinder),
- den Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung, der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger festgelegt wird und leistungsgerecht, orientiert am Förderbedarf des Kindes ausgestaltet werden muss,
- die Erstattung angemessener Beiträge für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge, Kranken- und Pflegeversicherung.
- Eltern werden nach § 90 SGB VIII ggf. zu einem einkommensabhängigen Kostenbeitrag herangezogen.

In § 43 SGB VIII wurden sowohl die persönliche Eignung, die Geeignetheit der Räumlichkeiten sowie der Nachweis von spezifischen Kenntnissen zur Kindertagespflege, die in qualifizierten Lehrgängen oder auf andere Weise nachgewiesen werden sollen, festgeschrieben.

Der Rechtsanspruch auf Beratung für Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten gilt auch auf Kindertagespflegeverhältnisse, die nicht nach § 23 SGB VIII über die öffentliche Jugendhilfe gefördert werden.

¹¹ BGBl I Nr. 56 vom 13.09.2005

Das Kinderförderungsgesetz (KiFöG), 2008¹²

Um das neuerliche Ziel des Ausbaus der Kindertagesbetreuung von insgesamt nun 830.000 Plätzen von 2005 – 2013 zu realisieren, wurde die Kindertagespflege in ihrer Bedeutung aufgewertet und verstärkt als Potential in den Focus gerückt. Ein Drittel der Plätze für Kinder bis drei Jahre sollte in Kindertagespflege entstehen. Dies wurde u.a. durch vermehrte Angebote von – seit der Erlaubnispflicht als Voraussetzungsanforderung formulierte – Qualifizierungen sowie der zusätzlichen hälftigen Erstattung auch von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erwirkt. 2008 wurde auch der Grundstein für die Entwicklung eines neuen Qualifizierungscurriculums – des „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB)“ – beim Deutschen Jugendinstitut (DJI) gelegt.

Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab dem ersten Geburtstag (2013)

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde auch der Rechtsanspruch für Kinder ab einem Jahr auf den Weg gebracht. Auf einen solchen Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder ab einem Jahr und auch für jene, die noch jünger sind, wenn die Eltern berufstätig oder in Ausbildung sind, hat die Fachwelt lange gewartet. Mit diesem Rechtsanspruch wurde die Förderung von jungen Kindern sowie Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als Bildungsorte auch für diese Altersgruppe besiegelt. Nicht mehr nur Betreuung, wenn Eltern arbeiten, sondern Bildung von Anfang an lautete nun die Devise. Maßgeblich trugen zu dieser Erkenntnis auch die Ergebnisse der NUBBEK¹³-Studie bei, die belegte, dass zweijährige Kinder in ihrer sprachlichen, kognitiven und sozialen Entwicklung durch den Besuch einer Kindertagespflegestelle oder einer Kita wertvolle Anregungen bekommen können – wenn die pädagogische Qualität gut ist und sich entwicklungsfördernd auswirkt.

Dieser Rechtsanspruch war ein Meilenstein für die Kindertagespflege. War bisher in § 22 SGB VIII der gleichlautende Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege mit der Priorisierung der Kita für Kinder ab dem dritten Geburtstag formuliert, ist nun für die unter Dreijährigen die Kindertagespflege und die Kita alternativ und gleichberechtigt genannt.

Nunmehr mussten sich auch Gerichte damit beschäftigen, dass Eltern für ihr Kind das Wunsch- und Wahlrecht einklagten. Es konnten nun nicht mehr nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit Betreuungsplätze vermittelt und Eltern auch vertröstet und abgewiesen werden. Sogar Entschädigungs- und Ersatzleistungen können eingeklagt werden, wenn die Kommune keinen Kita- oder Kindertagespflegeplatz nachweisen kann.

¹² BGBl I Nr. 57 vom 15.12.2008

¹³ Vgl.: <https://www.nubbek.de/wp-content/uploads/2022/08/NUBBEK-Broschuere.pdf> (abgerufen am 30.07.2024)

Kinderschutz wird immer bedeutsamer – Kinder- und Jugend-Stärkungsgesetz (KJSG), 2021¹⁴

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde auch das SGB VIII weiterentwickelt. 2021 wurden wesentliche Änderungen u.a. für die Kindertagespflege relevant. So wurde § 8a SGB VIII durch Absatz 5 ergänzt, nach dem das Jugendamt mit den Kindertagespflegepersonen eine Vereinbarung zum Kinderschutz schließen müssen. Der Rechtsanspruch auf Beratung in § 43 SGB VIII wurde um Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt erweitert. Damit wurde die Kindertagespflege ausdrücklich in die Systematik des Kinderschutzes einbezogen.

Zwar bot die bis dahin gültige Formulierung von „Einrichtungen und Diensten nach diesem Buch“ die Möglichkeit der Interpretation, war aber weder eindeutig noch verbindlich. Manche Kommunen haben darunter auch die Kindertagespflege eingeschlossen und entsprechende Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen geschlossen. Im Prozess der Verbesserung des Kinderschutzes ist nun die Verpflichtung ein wichtiger Schritt der Präzisierung.

Perspektiven

In den letzten 35 Jahren wurde viel dafür getan, für die Kindertagespflege Rechtssicherheit herzustellen und es wurde auch viel erreicht. Dennoch: Es gäbe noch viel zu tun, insbesondere um die Finanzierungssystematik zufriedenstellender zu gestalten.

Ein weiteres, ständig aktuelles Thema ist und bleibt die Bezeichnung, die sich immerhin durch die letzte Reform von der „Tagespflege“ zur „Kindertagespflege“ weiterentwickelt hat. Der Wortbestandteil „Pflege“ assoziiert dennoch häufig nur die Betreuung und Versorgung von Kindern oder gar nur von kranken Kindern. Hier einen eingängigen und positiv wirkenden Titel zu finden und zu etablieren, wäre sicherlich lohnend.

Diese Darstellung einiger wesentlicher Meilensteine aus der Geschichte der Kindertagespflege erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Die Kommentierung entspringt der subjektiven Meinung des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

¹⁴ BGBL I Nr.29 vom 09.06.2021

Literatur

Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Verkündungsblatt der Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: www.bgbl.de

Gerszonowicz, E. (1994): Tagespflege – Notlösung oder Alternative? Berlin

Münder, J., u.a.: div. Frankfurter Kommentare zum SGB VIII, (div.), erschienen u.a. bei Beltz

Tietze, W., Becker-Stoll, F., Bense, J., u.a. (Hrsg.) NUBBEK – Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit. Forschungsbericht. Weimar/Berlin: Verlag das Netz

Wabnitz, R.J.: 25 Jahre SGB VIII. Die Geschichte des Achten Buches Sozialgesetzbuch von 1990 bis 2015 (2015), Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hg.), Berlin

Wapler, F. (u.a.) (2020). Kinderrechte: Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts. Nomos.

Wiesner, R., u.a.: Kommentare zum SGB VIII, (div.) erschienen bei Beck

Wiesner, R. (1990), in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung, Luchterhand.


50 JAHRE
Kindertagespflege
in
Deutschland
1974 - 2024